

## **Kostenbeitragssatzung**

zur Satzung der Stadt Oberzent vom ..... über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent.

Aufgrund von §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. I. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl., S. 134), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2016 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a und 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 10. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am.....nachstehende

## **Kostenbeitragssatzung**

### **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent**

beschlossen:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Oberzent.

#### **§ 2**

#### **Kostenbeitrag**

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie
  - A) Kindergarten „Abenteuerland“, Beerfelden:
    1. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
      - a) Ganztägige Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
169,50 Euro/Monat
      - b) Nutzung verlängerte Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

- 11,30 Euro/Monat
- c) Nutzung verlängerte Öffnungszeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
33,90 Euro/Monat
- d) Betreuung an Nachmittagen von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
79,10 Euro / Monat
  
- 2. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - e) Ganztägige Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
225,00 Euro/Monat
  - f) Nutzung verlängerte Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr  
15,00 Euro/Monat
  - g) Nutzung verlängerte Öffnungszeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
45,00 Euro/Monat
  - h) Betreuung an Nachmittagen von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
105,00 Euro/Monat
  
- B) Kindergarten „Himmelsauge“, Rothenberg:
  - 1. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
    - a) Ganztägige Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
180,80 Euro / Monat
  
  - 2. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
    - b) Ganztägige Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr 15.00 Uhr  
240,00 Euro / Monat
  
- C) Kindergarten „Kleine Strolche“, Unter-Sensbach:
  - 1. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
    - a) Vormittagsbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
135,60 Euro / Monat
  
  - 2. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
    - b) Vormittagsbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
180,00 Euro / Monat
  
- D) Kindergarten „Wirbelwind“, Kailbach:
  - 1. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
    - a) Vormittagsbetreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr  
135,60 Euro / Monat
  
  - 2. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
    - b) Vormittagsbetreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr  
180,00 Euro / Monat.

### § 3

#### Befreiung von Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Oberzent jährliche Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:
  - a) Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. A) 1., B) 1., C) 1. und D 1. dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersgemischten Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden gebucht wurde.
  - b) Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. A) 1., B) 1., C) 1. und D 1. dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - c) Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. A) 1., B) 1., C) 1. und D 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung einer Gebührenbefreiung und –ermäßigung nach Absatz 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Betreuungsgebühren neu festzusetzen. Dazu wird die für das zweite und jedes weitere Kind ggfs. zu zahlende Gebühr um 50 % reduziert.

### § 4

#### Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

## § 5

### Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt/Gemeinde... besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatlastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ..... /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

Oberzent, den.....

.....

(Kehrer, Bürgermeister)

(Siegel)